

Entwurf

Landesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955), LGBl. für Wien Nr. 18/1955 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 19/2013 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz betreffend die Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955), LGBl. Nr. 18/1955 in der Fassung LGBl. Nr. 19/2013, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 11 samt Überschrift wird aufgehoben und durch folgenden § 11 samt Überschrift ersetzt:

„Zulassung von Filmen

- §11.** (1) Die Zulassung im Sinne des § 10 Abs. 2 erteilt der Magistrat.
(2) Der Magistrat kann bei der Beurteilung der Eignung von Filmen für eine Zulassung nach § 10 Abs. 2 Empfehlungen von anderen österreichischen fachkundigen Beiräten oder Kommissionen, denen Mitglieder des Landes Wien angehören, wie insbesondere der Jugendmedienkommission, berücksichtigen.
(3) Liegt keine Empfehlung gemäß § 11 Abs. 2 vor, oder wird von einer Empfehlung gemäß § 11 Abs. 2 abgewichen, hat der Magistrat vor Erteilung der Zulassung im Sinne des § 10 Abs. 2 das Gutachten eines bzw. einer Sachverständigen, der bzw. die über besondere Kenntnisse und Erfahrung auf den Gebieten der Jugend-erziehung, des Jugendschutzes und der Jugendfürsorge verfügt, einzuholen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden sechsten Monats in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: